

Die Stadt Iphofen erlässt gemäß Stadtratsbeschluss

vom 10.12.2007

folgendes

**KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM
zur Förderung der Verminderung von Immissionen aus intensivtierhaltenden
Betrieben**

§ 1

Grundsätze

Die Vorbereitenden Untersuchungen mit städtebaulicher Rahmenplanung haben für die Stadtteile Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim, Mönchsondheim und Possenheim als übergeordnetes Ziel festgelegt, Landwirtschaft, Gewerbe und Wohnen gleichermaßen zu fördern. Sich daraus ergebende Nutzungskonflikte sind im Vorfeld städtebaulich zu lösen. Dieses Ziel gilt auch für den Stadtteil Nenzenheim auf der Basis der Dorferneuerungsrichtlinien.

In den Ortskernen der Stadtteile entwickeln sich Konfliktsituationen durch Immissionen vorallem von intensivtierhaltenden Betrieben. Unter Beachtung des Bestandsschutzes von landwirtschaftlichen Betrieben kommt der Innenentwicklung der Stadtteile erhebliches Gewicht und somit Vorrang zu. Deswegen ist eine Emissionsreduzierung solcher Betriebe im allgemeinen öffentlichem Interesse und somit auch von erheblichem städtischen Interesse.

Die Stadt stellt im Rahmen der verfügbaren Hausmittel dieses Programm auf, das im Sinne einer Emissionsreduzierung den Rechtsverlust aus der nicht zwingenden Aufgabe einer genehmigten Tierhaltung kompensieren soll.

§ 2

Grundsätze der Förderung

Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 50.000,-- € pro landwirtschaftlichem Betrieb.

1. Die Förderhöhe ist abhängig von der städtebaulichen Bedeutung, der Art und dem Umfang der aufzugebenden Tierhaltung und der Minderung der Emissionen.
2. Als Richtwert beträgt die Förderung bei Vorhaben unter Berücksichtigung von Nr. 1

bei mittlerer Bedeutung bis zu:	20.000,-- €
bei erheblicher Bedeutung bis zu:	30.000,-- €
bei ganz besonderer Bedeutung bis zu:	40.000,-- €.

Die Feststellung erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des zuständigen Ausschusses unter Berücksichtigung der Tatbestände gemäß Ziffer 1.

Für besondere Härtefälle, die ganz aussergewöhnliche städtebauliche Verbesserungen nachhaltig erzielen, kann durch Einzelfallentscheidung des Stadtrates ein Betrag von bis zu 50.000,-- € gewährt werden.

§ 3

Förderung

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Fördervoraussetzung sind:

- Vertraglicher Verzicht auf die bisherige Tierhaltung in der gleichen Hofstelle und keine Neubegründung in späterer Zeit
- Städtebauliche Beratung zur Folgenutzung bei gesicherter Weiternutzung der Hofstelle

§ 4

Verfahren

Die Beantragung erfolgt formlos. Sie ist im Hinblick auf die Grundsätze der Förderung (§ 2) ausführlich zu begründen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach vollständiger Aufgabe der Tierhaltung und vertraglicher Absicherung des Verzichts auf Folgetierhaltung.

§ 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Programm gilt vom 01.01.2007 bis 31.12.2008.

Iphofen, 11.12.2007

STADT IPHOFEN

M e n d

1. Bürgermeister